

# GESETZBLATT

den

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 5. April 1950

j Nr.39

Tag	Inhalt	Seite
30.3.50	Verordnung über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung .....	295
30. 3. 50	Verordnung zur Beseitigung nicht mehr tragbarer Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen .....	296
30.3.50	Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase .....	296
31.3. 50	Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 .....	297
24.3.50	Anordnung über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben .....	298
27. 3. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Bilanzwesen....	299
28.3.50	Anweisung über Importmeldungen .....	299
13.2.50	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 .....	300
	Berichtigung .....	302

### Verordnung

über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung.

Vom 30. März 1950

### Artikel 1

#### Wahl und Amtsdauer von Bevollmächtigten der Sozialversicherung

#### § 1

Im § 15 der Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über\* Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfälle („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 491) und im § 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1947 zu dieser Verordnung („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1948 S. 102) wird als Abs. 2 eingefügt:

„Außerdem wird in Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünf und nicht mehr als vierzig Personen beschäftigt sind, ein Bevollmächtigter gewählt.“

#### § 2

Die Wahl der nach § 1 neu zu wählenden Bevollmächtigten hat bis zum 31. Mai 1950 zu erfolgen.

#### § 3

Die Amtsdauer der Bevollmächtigten der Sozialversicherung endet am 31. März 1951.

### Artikel 2

#### Verlängerung der Amtsdauer der Organe der Sozialversicherung

#### § 4

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungskassen wird bis zum 30. April 1951 verlängert.

#### § 5

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungskassen wird bis zum 31. Mai 1951 verlängert.

#### § 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungsanstalten wird bis zum 30. Juni 1951 verlängert.

#### § 7

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungsanstalten wird bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister